

- Entwurf -
2. Änderung der Satzung über die
Benutzung der Kindertagesstätte und der Kindertagespflegereinrichtung
der Gemeinde Stein
-Benutzungs- und Gebührensatzung- vom 11.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.07.2014 (GVOBl. S.129) sowie des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.05.2015 (GVOBl. S.134) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den Eltern bzw. jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Kindertagesstättenleitung bzw. in der Kindertagespflegereinrichtung oder beim Amt Probstei abzugeben. Nach erfolgter Aufnahmezusage durch das Amt Probstei ist zwischen den jeweiligen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Stein eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Platzvergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach der jeweils gültigen Fassung der „Empfehlung zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertagesstätten im Kreis Plön“, herausgegeben vom Kreis Plön.

§ 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Einrichtung bleibt für die Dauer von vier Wochen im Jahr und einem weiteren Teamfortbildungstag geschlossen.

In § 2 Abs. 5 wird die Ziffer nach dem Wort „Absatz“ von 3 in 4 und das Wort „Schließungszeiten“ in „Schließzeiten“ geändert.

In § 2 Abs. 6, Satz 2 werden die Worte „Diese Zeiten“ durch die Worte „Die Schließzeiten“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1, Satz 2 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.

§ 11 Abs. 1, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Außerdem gehören dem Beirat die Bürgermeister der Entsendungsgemeinden mit beratender Stimme an.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Regelgebühr für die Benutzung der Einrichtung je Kind beträgt für

Betreuungswochenstunden	Beitrag für Kinder unter 3 Jahren	Beitrag für Kinder über 3 Jahren
20	Gebühren lt. gesonderten Beschluss	
22,5		
25		
30		
32,5		
35		
40		
42,5		
45		

§ 13 Abs. 1, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe im Voraus an das Amt Probstei, Amtskasse, auf das Konto IBAN: DE94 2105 0170 0080.0018 37 bei der Fördesparkasse, Zweigstelle Schönberg, BIC NOLADE21KIE, mit dem Zusatz „Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr für Gemeinde Stein“ zu zahlen.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Benutzung der Kindertagesstätte und der Kindertagespflegeeinrichtung der Gemeinde Stein – Benutzungs- und Gebührensatzung – tritt mit Wirkung vom **01.08.2016** in Kraft.

24235 Stein, XX.XX.XXXX
Gez. Peter Dieterich
-Bürgermeister-